



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/890

Der Umwelt- und Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf, der ihm durch Plenarabschluss vom 21. Juni 2013 überwiesen worden war, in vier Sitzungen - darunter eine mündliche Anhörung -, zuletzt am 25. September 2013, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Hauke Göttsch
Vorsitzender

Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünland- erhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung ande- rer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Erhaltung von Dau- ergrünland (Dauergrün- landerhaltungsgesetz - DGLG)

Artikel 1 Gesetz zur Erhaltung von Dau- ergrünland (Dauergrün- landerhaltungsgesetz - DGLG)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Das Gesetz dient auch der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl. EU Nr. L 30/16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 204/11), der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 vom 29. Oktober 2009 (ABl. EU Nr. L 316/1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 666/2012 der Kommission vom 20. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 194/3), sowie der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 316/65), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012 der Kommission vom 12. Oktober 2012 (ABl. EU Nr. L 280/1).

§ 1 Anwendungsbereich

unverändert

§ 2 Dauergrünland

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für

§ 2 Dauergrünland

unverändert

Grünland (Wiesen und Weiden) sind. Als Dauergrünland im Sinne von Satz 1 gelten auch Ersatzflächen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 ab dem ersten Tag der Umstellung. Diese Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

§ 3 Umwandlungsverbot für Dauergrünland

(1) Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Ackerland (Umwandlung) ist verboten. Flächen zur Neuanpflanzung von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbäumen und Schmuck- oder Zierreisig gelten als Ackerland im Sinne von Satz 1. Ausgenommen von dem Umwandlungsverbot nach Satz 1 sind durch eine Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen des Naturschutzes, wenn die umzubrechende Fläche außerhalb einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen liegt.

(2) Wird eine Umwandlung ohne zuvor erteilte Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2 festgestellt, ist die betroffene Fläche unverzüglich als Grünland wiederherzustellen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände wiederhergestellt werden können.

(3) Ein Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland gilt nicht als Umwandlung gemäß Absatz 1 Satz 1, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Abweichend von Satz 1 ist es auf den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen verboten, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchzuführen. Von dem Verbot in Satz 2 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Dem Antrag nach Satz 3 ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Die umgebrochene Fläche ist unverzüglich nach dem Umbruch neu einzusäen. Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Umwandlungsverbot für Dauergrünland

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ein Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland gilt nicht als Umwandlung gemäß Absatz 1 Satz 1, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Abweichend von Satz 1 ist es auf den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen verboten, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchzuführen; **das Verbot gilt nicht für Flächen geringen Ausmaßes.** Von dem Verbot in Satz 2 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Dem Antrag nach Satz 3 ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Die umgebrochene Fläche ist **nach erforderlicher fachgerechter Bearbeitung** unverzüglich neu einzusäen. Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die umzuwandelnde Fläche außerhalb von

- a) Flächen, die hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung unterliegen,
- b) Überschwemmungsgebieten,
- c) Wasserschutzgebieten,
- d) Gewässerrandstreifen,
- e) Moorböden und
- f) Anmoorböden

gelegen ist und

2. die antragstellende Person unverzüglich nach Zulassung der Ausnahme die umgeborene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland auf Ackerland (Ersatzfläche) zumindest im gleichen Flächenumfang ersetzt; Flächen, auf denen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme eine dauerhafte Grünlandnutzung festgesetzt worden ist, die gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), in ein Ökokonto eingebracht worden sind, sowie Flächen, deren Erwerb mit öffentlichen Fördermitteln oder aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz finanziell gefördert worden ist, können nicht als Ersatzfläche im Sinne dieses Gesetzes dienen.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, dass die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, e und f genannten Flächen nur berücksichtigt werden, wenn sie einen bestimmten Mindestflächenanteil oder eine bestimmte Mindestflächengröße erreichen.

(2) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung

§ 4
Ausnahmen und Befreiungen

(1) unverändert

(2) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung

gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die antragstellende Person unverzüglich eine Ersatzfläche zumindest im gleichen Flächenumfang schafft. Die Ersatzfläche soll sich auf einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen befinden.

(3) Bei Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 muss sich die Ersatzfläche an geeigneten Standorten innerhalb derselben naturräumlichen Haupteinheit befinden, in der die umgebene Fläche liegt; die Haupteinheiten ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist. Ersatzflächen sollen vorrangig an Gewässern oder auf Standorten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angelegt werden. Liegt die für die Umwandlung vorgesehene Fläche innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 77), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), oder besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) (Natura-2000-Gebiete), muss sich das neu angelegte Dauergrünland innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebietes befinden.

(4) Die zuständige Behörde kann für Umwandlungsflächen in Randbereichen, die nicht vollständig in einer naturräumlichen Haupteinheit gemäß Absatz 3 Satz 1 liegen, Abweichungen hinsichtlich der Lage der Ersatzfläche zulassen. Ist die Ersatzfläche mit einer Feldfrucht bestellt, hat die Ersetzung durch Dauergrünland unverzüglich nach Aberntung, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres, zu erfolgen.

(5) Der Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Soweit die zuständige Behörde hierfür Muster oder Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden. Die antragstellende Person hat darin die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Befindet sich die umzuwandelnde Fläche im Eigentum einer anderen Person, ist bei Antragstellung deren schriftliche Einwilligung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend für Ersatzflächen. Wechselt das Eigentum oder der Besitz einer nach Absatz 1 oder 2 angelegten Ersatzfläche, ist die oder der Abgebende verpflichtet, die Übernehmende oder den

gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die antragstellende **Person eine** Ersatzfläche zumindest im gleichen Flächenumfang schafft. Die Ersatzfläche soll **unverzüglich geschaffen werden und** sich auf einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen befinden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Soweit die zuständige Behörde hierfür Muster oder Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden. Die antragstellende Person hat darin die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Befindet sich die umzuwandelnde Fläche im Eigentum einer anderen Person, ist bei Antragstellung deren schriftliche Einwilligung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend für Ersatzflächen. Wechselt das Eigentum oder der Besitz einer nach Absatz 1 oder 2 angelegten Ersatzfläche, ist die oder der Abgebende verpflichtet, die Übernehmende oder den

Übernehmenden auf die Verpflichtung hinzuweisen, dass das neu angelegte mindestens Dauergrünland fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Datum der Neuanlage als Dauergrünland zu belassen ist.

(6) Mit dem vollständigen Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt; Fristen in diesen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beginnen mit dem Eingang der Anfrage bei den zuständigen Behörden zu laufen. Die nach § 6 zuständige Behörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Zulassung auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der nach § 6 zuständigen Behörde der antragstellenden Person durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.

(7) Die Ersatzfläche muss für die der Zulassung folgenden fünf Jahre Bestandteil eines Sammelantrages nach § 7 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT144 VI), sein, soweit die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber einen Sammelantrag stellt.

(8) Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Übernehmenden auf die Verpflichtung hinzuweisen, dass das neu angelegte Dauergrünland **mindestens** fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Datum der Neuanlage als Dauergrünland zu belassen ist.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 5 Verbot von Entwässerungs- maßnahmen

Die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben ist verboten in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten Gebieten sowie auf Dauergrünlandflächen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wiesenvogelarten, die auf feuchtes Grünland als Lebensraum angewiesen sind, geeignet sind. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn es im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung der Landwirtin oder des Landwirts führen würde.

§ 5 Verbot von Entwässerungs- maßnahmen

Die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben ist verboten in den § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten **Gebieten**. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn es im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung der Landwirtin oder des Landwirts führen würde.

§ 6 Zuständigkeiten

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständig für

1. die Überwachung der Einhaltung des Umwandlungsverbotes nach diesem Gesetz,
2. die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen nach § 4,
3. die Befreiungen nach § 5 und
4. die Anordnung von Maßnahmen, die im Einzelfall zur Erhaltung oder Wiederherstellung des dem Umwandlungsverbot unterliegenden Dauergrünlandes notwendig sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Dauergrünland umwandelt, sofern keine Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2 erfolgt ist,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 ohne Befreiung nach Satz 3 auf den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter einen Umbruch von Dauergrünland durchführt,
3. die mit der Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
4. ohne Befreiung nach § 5 die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder durch die Anlage neuer Gräben in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten Gebieten sowie auf sonstigen Dauergrünlandflächen, soweit diese als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wiesenvogelarten, die auf feuchtes Grünland als Lebensraum angewiesen sind, geeignet sind, vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet wer-

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständig für

1. die Überwachung der Einhaltung des Umwandlungsverbotes nach diesem Gesetz,
2. die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen nach § 4,
3. die Befreiungen nach § 5 und
4. die Anordnung von Maßnahmen, die im Einzelfall zur Erhaltung oder Wiederherstellung des dem Umwandlungsverbot unterliegenden Dauergrünlandes notwendig sind.

(2) Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Bekanntmachung der Feststellungen nach § 8.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. ohne Befreiung nach § 5 die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder durch die Anlage neuer Gräben in den § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten **Gebieten vornimmt.**

(2) unverändert

den.

§ 8 **Einhaltung anderweitiger Ver-** **pflichtungen**

(1) Wird auf Basis der von den Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern zum 15. Mai eines Jahres im Sammelantrag nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz. A T144 V1), anzugebenden Flächen festgestellt, dass sich der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen) bezogen auf das Referenzjahr 2003 um mehr als fünf Prozent verringert hat, wird dies von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gegeben. Ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag sind zur Umsetzung von § 5 Abs. 3 Nr. 1 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 21. Juli 2004 in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), Umwandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 ohne zuvor erteilte Ausnahmen und Befreiungen nach § 4 als Verstöße gegen anderweitige Verpflichtungen (Cross Compliance) gemäß Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1122/2009 vom 30. November 2009 zu kontrollieren und zu sanktionieren. Die aufgrund von § 1 Abs. 1 der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 233) getroffene Feststellung des Dauergrünlandanteils durch Bekanntgabe vom 30. Mai 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 588) gilt als Feststellung nach Satz 1 fort.

(2) Wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend Absatz 1 ermittelt, dass der Rückgang des Dauergrünlandanteils unter fünf Prozent liegt, wird diese Feststellung von der zuständigen Behörde durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag tritt die in Absatz 1 Satz 2 angeordnete Rechtsfolge außer Kraft.

(3) § 4a der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT 144 V1), bleibt unberührt.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Dauergrünland, das zwischen dem [*einsetzen: Tag der Zuleitung an den Landtag*] und dem [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] umgewandelt wurde, muss unverzüglich wiederhergestellt werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Dauergrünland, das zwischen dem **25. September 2013** und dem [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] umgewandelt wurde, muss unverzüglich wiederhergestellt werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. **Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Umwandlung mit Genehmigung nach der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung erfolgte und der Genehmigungsbescheid spätestens am 25. September 2013 erlassen wurde.**

§ 10 Evaluierung

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde überprüft innerhalb von vier Jahren nach seinem Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet die Landesregierung und den Landtag.

Anlage zu § 4 Abs. 3 Satz 1:

Naturräumliche Haupteinheiten von Schleswig-Holstein

Zum Zweck des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes werden folgende Regionen zu naturräumlichen Haupteinheiten zusammengefasst:

Schleswig-Holsteinische Marsch einschließlich Nordfriesische Marschinseln und Halligen sowie Unterelbe-Niederung (Regionen 681, 682, 683, 684, 671);

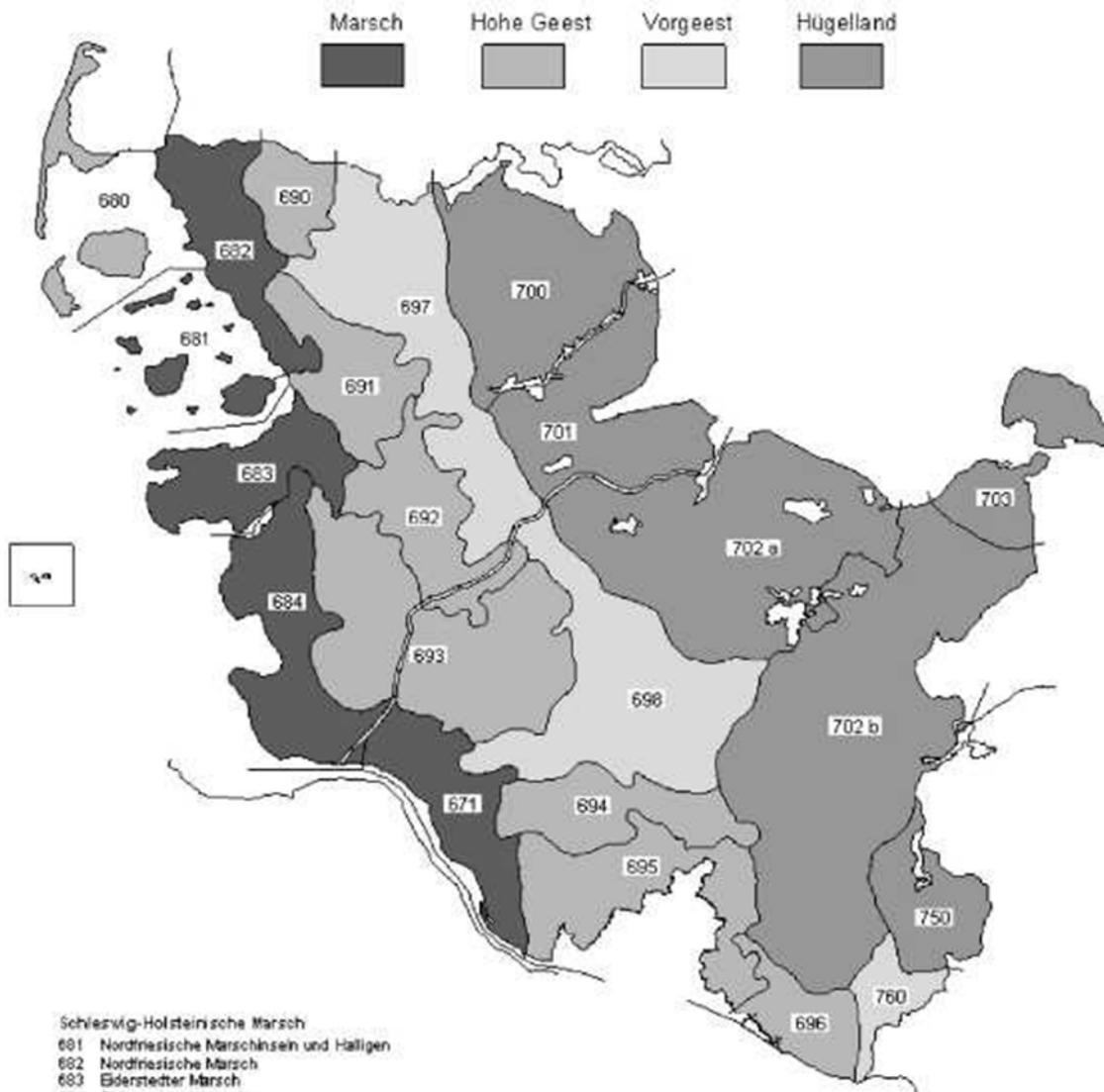
Hohe Geest, Vorgeest und Südwestliches Vorland der Mecklenburgischen Seenplatten (Regionen 680, 690 bis 698, 760);

Schleswig-Holsteinisches Hügelland einschl. Mecklenburgische Seenplatte (Regionen 700 bis 703, 750).

Anlage zu § 4 Abs. 3 Satz 1:

unverändert

Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holsteins



Schleswig-Holsteinische Marsch
 681 Nordfriesische Marschinseln und Halligen
 682 Nordfriesische Marsch
 683 Eiderstedter Marsch
 684 Dithmarscher Marsch

Untereibe-Niederung
 671 Holsteinische Elbmarschen

Schleswig-Holsteinische Geest
 680 Nordfriesische Geestinseln
 690 Lecker Geest
 691 Bredstedt-Husumer Geest
 692 Eider-Treene-Niederung
 693 Heide-Itzehoeer Geest
 694 Barmstedt-Kisdorfer Geest
 695 Hamburger Ring
 696 Lauenburger Geest
 697 Schleswiger Vorgeest
 698 Holsteinische Vorgeest

Schleswig-Holsteinisches Hügelland
 700 Angeln
 701 Schwansen, Dänischer Wohld
 702a Ostholsteinisches Hügel- u. Seentland (NW)
 702b Ostholsteinisches Hügel- u. Seentland (SO)
 703 Nordoldenburg und Fehmarn

Mecklenburgische Seenplatte
 750 Westmecklenburgisches Seen-Hügelland

Südwestliches Vorland
 der Mecklenburgischen Seenplatte
 760 Südmecklenburgische Niederungen
 (mit Sandflächen und Lehmplatten)

Artikel 2 Änderung des Landeswasser- gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Wasserschutzgebieten gelten folgende Verbote und Handlungspflichten:

1. Es ist verboten, Dauergrünland umzubereiten;
2. es ist verboten, in der Zeit vom 1. August, bei Winterraps vom 1. September, bis zum 28. Februar des folgenden Jahres organische stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen oder einzuarbeiten; auf Grünland und mit winterharten Hauptkulturen bestellten Ackerflächen ist die Ausbringung bereits ab dem 1. Februar zulässig; die Ausbringung und Einarbeitung von Festmist, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits ab dem 1. Dezember wieder zulässig;
3. auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen; die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen; nach Mais und Zuckerrüben ist abweichend von Halbsatz 1 auch die Bodenruhe zulässig; der Umbruch einer Untersaat oder Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen;
4. soweit die gemäß Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Verordnungen das Führen einer Schlagkartei fordern, ist diese bis zum 30. November des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 52 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Landeswasser- gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Wasserschutzgebieten gelten folgende Verbote und Handlungspflichten:

1. unverändert
2. unverändert

3. auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen; die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum **15. September, nach Mais und Zuckerrüben** bis zum 10. Oktober zu erfolgen; nach Mais und Zuckerrüben ist abweichend von Halbsatz 1 auch die Bodenruhe zulässig; der Umbruch einer Untersaat oder Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen;

4. unverändert

§ 52 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. unverändert

3. § 38 a erhält folgende Fassung:

„§ 38 a
Gewässerrandstreifen
(abweichend von § 38 Abs. 3
WHG,
zu § 38 Abs. 4 WHG)

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind Gewässerrandstreifen nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 40 Abs. 2 und an Seen mit einer Fläche von weniger als 1 Hektar.

(2) Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in einer Breite von einem Meter landseits des Gewässers, über die Beschränkungen des § 38 Abs. 4 WHG hinaus, verboten:

1. das Pflügen von Ackerland und
2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend festsetzen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in den Gewässerrandstreifen Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln ist und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist.“

4. § 144 Abs. 1 Nr. 1, Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,“

3. § 38 a erhält folgende Fassung:

„§ 38 a
Gewässerrandstreifen
(abweichend von § 38 Abs. 3
WHG,
zu § 38 Abs. 4 WHG)

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend festsetzen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in den Gewässerrandstreifen Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln ist und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist. **Soweit durch Regelungen der Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt wird und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung vermieden werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.“**

4. unverändert

Artikel 3 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

(entfällt)

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

Artikel 4
Änderung der Biotopverordnung

(entfällt)

Die Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

Definition

An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien.

Mindestfläche: 1.000 m²

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit gegebenenfalls geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Grüppen“

Artikel 5
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-
Zuständigkeitsverordnung

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 7. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 wird nach Nr. 1.5.5.3.1 folgende Nr. 1.5.5.4 eingefügt:

„1.5.5.4 § 7 Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom [... Tag der Ausfertigung] (GVOBl. Schl.-H. S. ...)“

Artikel 3
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-
Zuständigkeitsverordnung

unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 233) außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 233) außer Kraft. **Artikel 1 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.**